

Anfrage über die Umsetzung des Inventars der geologisch-geomorphologischen Objekte

eröffnet am 29. April 2008

Der Regierungsrat hat per 1. Mai 2001 das Inventar der Naturobjekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung erlassen. Das Inventar beinhaltet die geologisch-geomorphologischen Objekte im gesamten Kantonsgebiet und zieht sich oft über grössere zusammenhängende Landschaftsräume hinweg (z. B. Moränenzüge). Diese geologisch-geomorphologischen Objekte wurden als Geotopschutz- oder Landschaftsschutzzonen ausgeschieden und haben somit einschneidende Auswirkungen auf Bauzonen und Bauprojekte. So dürfen im Bereich dieser Naturobjekte keine Neueinzonungen vorgenommen werden. Überlagert eine Geotopschutzzone eine bestehende Bauzone, können die Bauprojekte mit kostspieligen Auflagen oder Ersatzmassnahmen behaftet werden. Liegen geologisch-geomorphologische Objekte in Bauzonen, sind diese mit Gestaltungsplänen sicherzustellen. Die Umsetzung und Anwendung dieser Auflagen verursacht bei Gemeindebehörden Unsicherheiten im Vollzug.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Wer hat das Inventar der Naturobjekte ausgearbeitet? Bestehen dazu gesetzliche Verpflichtungen? Wenn ja, mit welchen Vorgaben?
2. Wann und in welcher Form wurde das Inventar der Naturobjekte einer Vernehmlassung unterzogen?
3. Wann wurden die Gemeinden über diesen Erlass und dessen Anwendung informiert?
4. Wer ist für die Umsetzung und Anwendung des Inventars verantwortlich? Mit welcher Genauigkeit sind die bezeichneten Schutzbereiche verbindlich? Gibt es dazu vertiefere Planwerke und Objektbeschriebe?
5. In welchem Zeitraum sind die Geotopschutzzonen in die Bauzonenpläne zu integrieren (Revisionsverfahren)?
6. Wie werden die finanziellen Auswirkungen für Schutz- und Ersatzmassnahmen, Gestaltungsplanauflagen und Forderungen bei Umzonungen und dergleichen vergütet?

Haessig Dieter
Keller Irene
Leuenberger Erich
Fuchs Leo
Bucher Franz

Frey-Neuenschwander Heidi
Zurkirchen Peter
Roth Stefan
Höltschi Pius